



Bedingungen für Schulungen und technischen Kundendienst

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Bedingungen ist die in Nr.2 beschriebene Erbringung von Dienstleistungen durch die S+T Software Technic GmbH, nachstehend S+T genannt.

Umfang und Inhalt der Leistungen sowie die zu zahlende Vergütung ergeben sich aus dem Bestellschein, bzw. der Leistungsbescheinigung (Lieferschein).

2. Leistungen

2.1 Individualschulungen

2.1.1 Inhalte, Ziel, Ort, Teilnehmer und voraussichtliche Dauer der Schulung werden, sofern sie sich nicht aus dem Bestellschein ergeben, bei Festlegung eines Termins mit dem Kunden abgestimmt. Anschließend benennt S+T den voraussichtlichen Referenten.

2.1.2 Individualschulungen müssen mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin angemeldet werden.

2.1.3 S+T wird mit dem Kunden vereinbarte Individualschulungen von Mitarbeitern ausführen lassen, deren fachliche und pädagogische Qualifikation den jeweiligen S+T-Richtlinien entspricht.

2.2 Sammelschulungen

2.2.1 Sammelschulungen finden in unregelmäßigen Abständen zu von S+T bekanntgegebenen Terminen statt. Inhalt, Dauer, Ziel, minimale und maximale Teilnehmerzahl und voraussichtlicher Referent werden von S+T in geeigneter Form durch Seminarprogramme oder Kundenzeitschrift angekündigt. Eine Verpflichtung S+Ts zur Durchführung von Sammelschulungen wird durch diese Vereinbarung nicht begründet.

2.2.2 S+T ist berechtigt, Sammelschulungen bis 10 Kalendertage vor dem jeweiligen Termin unter Erstattung bereits gezahlter Entgelte abzusagen, wenn die minimale Teilnehmerzahl nicht erreicht wurde.

2.3 Technischer Kundendienst

2.3.1 S+T wird auf Anforderung durch den Kunden Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Datenverarbeitungsanlagen durchführen, sofern entsprechendes Personal zur Verfügung steht.

2.3.2 Instandhaltungsarbeiten müssen mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin angemeldet werden.

2.3.3 Wird während der Instandsetzung erkennbar, dass die Hinzuziehung weiterer Techniker (System-/Produktspezialist) zur erfolgreichen Instandsetzung erforderlich ist, wird vorher die Zustimmung des Kunden eingeholt. Wird dieses Zustimmung verweigert, kann der Einsatz als erfolglos abgebrochen werden. Der entstandene Aufwand wird in jedem Fall gemäß der gültigen S+T-Preisliste in Rechnung gestellt.

2.3.4 Die bei einer Instandhaltung oder Instandsetzung als defekt oder als nicht mehr den S+T-Richtlinien entsprechend erkannten Teile werden durch geprüfte und funktionsfähige, gebrauchte oder neue Austauschteile ersetzt. Die Austauschteile werden zu den jeweils gültigen Preisen berechnet. Das Eigentum an den ersetzten Teilen geht auf S+T, dass Eigentum an den Austauschteilen auf den Kunden über.

3. Leistungen gegen gesonderte Berechnung

3.1 Reisekosten, Reisezeit und weitere Neben- und Materialkosten, die S+T im Rahmen der jeweiligen Tätigkeit entstehen, werden zu den jeweils gültigen Sätzen der S+T Preisliste gesondert berechnet.

3.2 Schulungsunterlagen, Verbrauchsmaterial sowie Kosten für Verpflegung und Unterbringung der Teilnehmer bzw. des Referenten sind Sonderleistungen und in den vereinbarten Entgelten nicht enthalten. Sie werden nach den Sätzen der gültigen S+T-Preisliste getrennt berechnet. Eine Verpflichtung S+Ts zur Bereitstellung von Sonderleistungen wird durch diese Vereinbarung nicht begründet.

3.3 Bestellt der Kunde Leistungen bei S+T, die über die vereinbarten Leistungen im Sinne von Nr. 2 dieser Bedingungen hinausgehen, so wird S+T solche Leistungen zu den jeweils gültigen Bedingungen und S+T Listenpreisen erbringen.

4. Durchführung

4.1 Die Arbeiten von S+T erfolgen in der Regel in der Zeit von werktags Montags bis Freitags von 9.00 bis 17.00 Uhr in den Räumen von S+T oder in Ausnahmefällen nach Absprache in den Räumen des Kunden. Im letzteren Fall werden die Wegezeiten für Hin- und Rückfahrt gemäß Preisliste gesondert berechnet.

4.2 S+T wird die Leistungen mit solchen technischen Hilfsmitteln erbringen, die S+T für erforderlich oder zweckmäßig hält und die S+T zur Verfügung stehen.

4.3 Erlangt S+T Kenntnis davon, dass die Schulung aufgrund von S+T nicht zu vertretender Umstände wie Ausfall des Referenten nicht durchgeführt werden kann, wird S+T den Kunden davon innerhalb eines Werktages in Kenntnis setzen und binnen angemessener Frist einen neuen Termin vereinbaren oder einen anderen Referenten benennen oder bei Sammelschulungen die Veranstaltung unter Erstattung bereits gezahlter Entgelte absagen.

4.4 Voraussetzung für die Durchführung von Dienstleistungen ist, dass der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen, rechtzeitig und vollständig erfüllt.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

5.1 Das vereinbarte Entgelt ist zu 30% bei Auftragserteilung, zu 30% bei Aufnahme der Arbeiten, der Rest mit Erhalt der Schlußrechnung fällig. Das Entgelt für Sammelschulungen ist grundsätzlich zu 100% bei Anmeldung fällig.

5.2 Erscheint die Erstellung von Abschlagsrechnungen nach Nr. 5.1 aufgrund zu geringen Auftragswertes nicht wirtschaftlich, kann S+T nach eigener Entscheidung den Betrag in einer Rechnung nach Abschluß der Arbeiten oder des jeweiligen Arbeitsabschnittes berechnen. Der Betrag ist mit Zugang der Rechnung fällig.

5.3 Erfolgen die Leistungen ausnahmsweise beim Kunden, so sind S+T die hierdurch entstehenden Kosten gemäß jeweils gültiger S+T-Preisliste zu vergüten.

5.4 Alle Preise verstehen sich zuzüglich jeweils zum Zeitpunkt der Leistung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer und sind bei Fälligkeit ohne Abzug sofort zahlbar. Gegen Forderungen von S+T kann nur mit solchen Forderungen aufgerechnet werden, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind.

5.5 Im Falle eines Zahlungsverzuges kann S+T Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Das gesetzliche Recht S+Ts zum Rücktritt oder der Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.

6. Gewährleistung

6.1 S+T steht dafür ein, dass die im Rahmen dieser Bedingungen vereinbarten Leistungen und Ergebnisse nach bestem Wissen und Gewissen erbracht werden. Erweist sich ein von S+T im Rahmen von Nr. 2.1 und 2.2 dieser Vereinbarung gemachte Aussage als offenkundig unrichtig oder sachlich unbegründet, so wird S+T den Sachverhalt binnen angemessener Frist richtig stellen.

6.2 Die von S+T im Rahmen von Nr. 2.1 und 2.2 zu erbringenden Leistungen sind in wesentlichen Teilen abhängig von der konstruktiven Mitarbeit des Kunden. Wird S+T die Leistung aufgrund von Versäumnissen des Kunden, wie unzureichende oder verweigerte Mitarbeit, oder aufgrund von S+T nicht zu vertretender anderer Randbedingungen im vorgesehenen zeitlichen Rahmen unmöglich und ist der Kunde aufgrund dieser Tatsachen nicht bereit den ursprünglich vorgesehenen Zeitrahmen angemessen zu erweitern, entfallen die Gewährleistungsansprüche des Kunden hinsichtlich Ziel, Umfang, Inhalt und Ergebnis der Dienstleistung.

6.3 Sind Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten nach Nr. 2.3 nicht ordnungsgemäß erbracht, wird S+T auf Anforderung des Kunden Mängel binnen angemessener Frist beseitigen. Wird eine Nachbesserung nicht binnen angemessener Frist durchgeführt oder führt sie nicht zum Erfolg, und hat der Kunde S+T eine Frist zur Mängelbeseitigung mit Ablehnungsandrohung gesetzt, kann der Kunde abweichend von Nr. 6.5 nach seiner Wahl vom Einzelauftrag zurücktreten oder Minderung verlangen.

6.4 Die Gewährleistungsfrist beträge 24 Monate

6.5 Wurden bei der Durchführung von Arbeiten durch S+T-Mitarbeiter Schäden an den Geräten schuldhaft verursacht, wird S+T nach eigener Wahl binnen angemessener Frist für deren Beseitigung Sorge tragen oder Geräte bzw. einzelne Teile durch gleichwertige ersetzen.

6.6 Weitergehende oder andere Ansprüche des Kunden gegen S+T sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, z.B. bei Verlust oder fehlerhafter Verarbeitung von Daten. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

6.7 Der Kunde hat eventuelle Schäden oder Mängel unverzüglich nach Kenntniserhalt S+T unter Angabe der für die Ermittlung des Schadens zweckdienlichen Informationen mitzuteilen und seinerseits alles Zumutbare zu tun, um den Schaden so gering wie Möglich zu halten.

7. Haftung

7.1 S+T übernimmt eine Haftung nur, soweit eine solche in diesen Bedingungen ausdrücklich geregelt ist. Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche aus Verschulden bei Abschluß des Vertrages, aus positiver Vertragsverletzung oder außervertraglicher Haftung, es sei denn dass in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

7.2 Der Kunde stellt S+T von allen Ansprüchen Dritter frei, die über die Haftung nach diesen Bedingungen hinausgehen.

8. Allgemeines

8.1 Diese Bedingungen enthalten sämtliche Rechte und Pflichten zwischen dem Kunden und S+T und sind allein verbindlich. S+T widerspricht schon jetzt abweichenden oder entgegenstehenden Bedingungen des Kunden.

8.2 Von den vorstehenden Bedingungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur wirksam in Form einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu den vorliegenden Überlassungsbedingungen, in der auf die abgeänderten Bedingungen bezug genommen wird.

8.3 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. S+T und der Kunde sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

8.4 Erfüllungsort ist Paderborn.

8.5 Alleiniger Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Durchführung dieses Vertrages ist, falls der Kunde Kaufmann ist, Paderborn.